

S a t z u n g

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Marktheidenfeld gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2013 folgende

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung des Mai- und Martinimarktes, des Wochenmarktes, der Laurenzi-Messe (Markt mit Gewerbeschau, Volksfest) und dem Weihnachtsmarkt.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt die in (1) genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

(3) Die Marktflächen, Marktzeiten sowie der Gegenstand des jeweiligen Marktverkehrs ergeben sich aus den jeweils gültigen Festsetzungen der Stadt Marktheidenfeld und des Landratsamtes.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Marktheidenfeld abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Marktteilnehmer, Zutritt

(1) Es ist jedermann gestattet, die Märkte im Rahmen des Platzangebotes und der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) zu besuchen.

(2) Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Teilnehmern im Rahmen der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 70 Gewerbeordnung) und dieser Satzung gestattet.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann im Einzelfall den Zutritt befristen, räumlich begrenzen oder unbefristet untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. gegen diese Satzung oder gegen eine auf diese gestützte Anordnung verstoßen wird.

§ 3 Standplätze, Zuweisung

(1) Das Feilbieten, der An- und Verkauf der jeweils zugelassenen Waren sowie die Darbietung von Schaustellungen, der Betrieb von Belustigungsgeschäften ist nur auf den von der Marktaufsicht (Marktmeister) zugewiesenen Standplätzen gestattet.

(2) Die Überlassung eines Platzes ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Standplatzgröße anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.

Die Bewerbungen für die Jahrmärkte müssen spätestens 8 Wochen vorher vorliegen. Die Bewerbung für den Wochenmarkt müssen zwei Tage vor dem jeweiligen Markttermin vorliegen.

Die Bewerbungen für Imbissstände auf dem Laurenzi-Markt müssen bis Ende Januar des Jahres vorliegen, für dessen Laurenzi-Messe sie gelten sollen.

Die Bewerbungen für die Zulassung und Vergabe von Standplätzen auf dem Festplatz der Laurenzi-Messe müssen bis zum 15. November eines Jahres für die im darauf folgenden Jahr stattfindende Laurenzi-Messe bei der Stadt Marktheidenfeld vorliegen.

Sollte es sich als sachdienlich erweisen, kann der für die Belange der Laurenzi-Messe zuständige Ausschuss des Stadtrates gesonderte Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf dem Festplatz der Laurenzi-Messe erlassen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments, der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(5) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche und unter Beachtung der Belange des Marktzwecks. Die weiteren in dieser Satzung nicht näher geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt sind durch den Stadtrat in einer Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen geregelt.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Schausteller für die Laurenzi-Messe liegt beim Ausschuss für Messe und Märkte.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Marktbewerber für den Laurenzi-Markt wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung auf den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin übertragen.

Die Entscheidungsbefugnis über die mehrjährige Vergabe der Konzessionen für den Aufbau und Betrieb eines Festzeltes, der Festplatzorganisation, eines Weindorfes und der Gewerbeausstellungshallen für die Laurenzi-Messe liegt beim Stadtrat.

Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen.

(6) Eine Zulassung kann versagt werden:

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- c) der Bewerber oder seine Bediensteten trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
- d) wenn die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
- e) wenn der Bewerber oder seine Bediensteten mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde vor Marktbeginn vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Beim Laurenzi-Markt muss der zugeteilte Stellplatz bis spätestens 9.00 Uhr des Eröffnungstages vom Antragsteller besetzt sein. Nicht rechtzeitig belegte Standplätze werden von der Marktaufsicht vergeben.

(9) Mit Ausnahme des Laurenzi-Marktes dürfen die Verkaufseinrichtungen eine Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgestellt werden. Der Abbau muss eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.

Beim Laurenzi-Markt dürfen die Verkaufseinrichtungen frühestens zwei Tage vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Der Abbau muss einen Tag nach Beendigung des Marktes beendet sein. Die Verkaufseinrichtungen dürfen unter gegenseitiger Rücksichtnahme täglich bis Marktbeginn (10.00 Uhr) angefahren werden.

(10) Ein Befahren der Marktbereiche mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Für den Wochenmarkt gilt, dass der Verkauf nur aus fahrbaren Buden oder Verkehrsständen unter Schirmen erfolgt.
- (2) Werden Süßigkeiten unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware weder berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.
- (3) Lebensmittel dürfen nur so in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Als Unterlage dürfen keine anderen Verkaufsbehältnisse dienen. Insbesondere sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 05.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Straßenoberfläche nicht beschädigen.
- (5) Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln, sie dürfen weder unberechtigt genutzt, noch beschädigt oder verschmutzt werden. Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sind, wo dies möglich ist, nach Rücksprache mit der Stadt auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.
- (6) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.
- (7) An den Verkaufsständen, Belustigungsgeschäften und dergl. ist der Name des Betreibers mit einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Bei eingetragenen Firmen ist diese in der angegebenen Art anzubringen.
- (8) Das Anbringen anderer als in Abs. (7) genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.
- (9) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den Marktbereichen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (10) Bei Mai-, Martini- und Weihnachts-Markt ist es gestattet, mit Fahrzeugen den Marktbereich zur Belieferung bis eine Stunde vor Marktbeginn zu befahren, beim Wochenmarkt und beim Laurenzi-Markt ist dies bis zum Marktbeginn möglich.
- (11) Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Bestimmungen über gesetzliche

Handelsklassen sowie das Gesetz über das Maß- und Eichwesen, lebensmittelrechtliche und baurechtliche Bestimmungen (fliegende Bauten) sind einzuhalten.

(12) In den Verkaufsständen darf nicht übernachtet werden.

(13) Haustiere sind nicht zugelassen; beim Laurenzi-Markt können Haustiere ausnahmsweise während der Öffnungszeiten des Marktes zugelassen werden.

(14) Bei den Veranstaltungen ist das Anbieten mit lautverstärkenden Hilfsmitteln nicht gestattet.

§ 5 Verhalten bei Marktveranstaltungen

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, der entsprechend gültigen Festsetzung sowie weitere Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des Aufsicht führenden Personals zu beachten.

(2) Es ist nicht gestattet:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten (ausgenommen in Bierzelten und dergl.);
- b) Werbematerial aller Art außerhalb von Marktständen zu verteilen;
- c) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie Rollschuhe, Inline-Skates oder Rollbretter auf dem Markt zu benutzen;
- d) Kaufverhandlungen außerhalb des zugewiesenen Platzes zu führen oder sich in Verkaufsverabredungen anderer Marktteilnehmer einzuschalten;
- e) sich wettbewerbswidrig über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot öffentlich zu äußern;
- f) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
- g) irreführend zu werben.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Entgegennehmen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Dem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld sowie anderen amtlichen mit Kontrollen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Plätzen, Verkaufs- und

Darbietungseinrichtungen zu gestatten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Mit der Marktüberwachung betraute Personen haben sich auszuweisen.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Marktständen und Auslagen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

(6) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(7) Um den reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten, können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

(8) Offenes Feuer darf nur mit Sondererlaubnis der Stadt Marktheidenfeld zum Heizen verwendet werden.

§ 6 Verhalten auf dem Festplatz und im festgesetzten Messe- und Marktbereich („Laurenzi -Messe“), Reinhaltung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass jede Person in den festgesetzten Messe- und Marktbereichen sich so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

- a) Bierkrüge und Getränkeflaschen aus dem Bereich des Festzeltes mit Biergarten herauszutragen. Weiterhin ist es nicht gestattet, Getränke von außen auf den Festplatz zu verbringen. Ausgenommen hiervon sind Getränke für Kleinkinder zum sofortigen Verzehr.
- b) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- d) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die in ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
- e) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen aller Art mitzuführen.
- f) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie Rollschuhe, Inline-Skates oder Rollbretter auf dem Festplatz zu benutzen;

(2) Auf das Verbringungsverbot ist durch geeignete Hinweise an den Zu- und Ausgängen zum Festgelände deutlich hinzuweisen.

(3) Jeweils 30 Minuten nach dem Betriebsende bis zum nächsten Morgen um 07.00 Uhr ist Personen, die sich nicht im Auftrag des Veranstalters oder von Festwirt, Schaustellern oder Gewerbeausstellungsbetreiber auf dem Festplatz befinden, der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

(4) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind, oder nicht im Auftrag der Stadt Marktheidenfeld, Festwirt oder Ausstellungsbetreiber handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhalten.

(5) Die Überwachung und Durchsetzung der vorgenannten Verbote kann durch Sicherheitskräfte eines jeweils von der Stadt Marktheidenfeld oder einem mit der Durchführung des Festzelt- oder Ausstellungsbetriebes betrauten Unternehmens zu beauftragenden Bewachungsunternehmens durchgeführt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(6) Die Beseitigung von Bierkrügen, Flaschen und sonstigen Trinkgefäßen sowie verstreuten Abfällen aus dem Festzeltbetrieb obliegt der Eigenverantwortung des Festwirtes. Dieser hat während der gesamten Dauer der Messe mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Festplatz und die umliegenden Bereiche von abgestellten Trinkgefäßen und Abfällen zu säubern ist.

§ 7 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

(1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Die Standplätze sind, soweit nicht anderweitig geregelt, mit den angrenzenden Gehflächen sauber zu halten und ggf. von Eis und Schnee zu räumen.

(2) Bei Mai-, Martini- und Weihnachts-Markt sowie dem Wochen-Markt sind die Marktabfälle von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen.

Beim Laurenzi-Markt müssen die für die Müllabfuhr bestimmten Abfälle gebündelt oder in Säcken oder Kartons verpackt täglich ab 7.00 Uhr vor dem Verkaufsstand zur Abholung bereitstehen. Papier und sonstiges Material ist sicher aufzubewahren. Bei Verlosungen und Imbissständen sind ausreichend Mülltonnen und Abfallbehälter bereitzustellen.

(3) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe bzw. Sinkkästen in die Kanalisation eingebracht werden, wobei die Bestimmungen der Satzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zu beachten sind.

§ 8 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Marktheidenfeld zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb, aus welchem Grunde auch immer, unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Platzverweis

(1) Die Stadt Marktheidenfeld oder deren Beauftragte können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Fest- und Marktbereiche verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Fest- und Marktbereiches verbieten:

- a) wenn diese den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Regelungen der §§ 5 bis 7 zuwiderhandelt;
- b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
- c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in den Festsetzungen festgelegten Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten nicht einhält;
- b) die in den Festsetzungen festgelegten Beschränkungen des Warenangebotes nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 Abs. (1) einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt;
- d) entgegen § 3 Abs. (7) den zugeteilten Standplatz vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet;
- e) entgegen § 3 Abs. (9) die Verkaufseinrichtung nicht zeitgerecht auf bzw. abbaut;
- f) entgegen § 3 Abs. (10) die Marktbereiche vor dem Ende der Öffnungszeiten zum Zwecke der Räumung mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- g) entgegen § 4 Abs. (3) Lebensmittel unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr bringt und andere Verkaufsbehältnisse oder Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder den Marktplatz beschädigen;
- h) entgegen § 4 Abs. (4) die Straßenoberfläche beschädigt;
- i) entgegen § 4 Abs. (5) die Markteinrichtungen nicht schonend behandelt, unberechtigt benutzt, beschädigt oder beschmutzt;
- j) entgegen § 4 Abs. (8) andere Schilder oder Reklameeinrichtungen anbringt oder anbringen lässt;
- k) entgegen § 4 Abs. (9) Durchgänge und Durchfahrten, Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen, Eingänge und Einfahrten versperrt und andere Fahrzeuge als Verkaufswagen in den Marktbereichen aufstellt;
- l) entgegen § 4 Abs. (10) zur Belieferung der Märkte oder aus anderem Anlass den Marktbereich außerhalb der festgesetzten Zeiten mit Fahrzeugen benutzt;
- m) entgegen § 4 Abs. (11) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen missachtet;
- n) entgegen § 4 Abs. (12) die Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zum Übernachten benutzt;
- o) entgegen § 4 Abs. (13) Haustiere mitbringt oder umherlaufen lässt;

- p) entgegen § 4 Abs. (14) auf den Veranstaltungen mit lautverstärkenden Hilfsmitteln laut anbietet;
- q) entgegen § 5 Abs. (1), (5) und (7) Anordnungen der Marktverwaltung oder des beaufsichtigenden Personals nicht beachtet;
- r) entgegen § 5 Abs. (2) Buchst. a) bis g) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial und sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen verteilt, die genannten Fahrzeuge benutzt, Kaufverhandlungen außerhalb seines Platzes beginnt oder sich in Handelsverabredungen anderer einmischt, sich negativ über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot äußert, warmblütige Kleintiere schlachtet, tötet oder rupft, irreführende Werbung betreibt;
- s) entgegen § 5 Abs. (4) die notwendigen Kontrollen nicht ermöglicht oder keine Auskünfte erteilt;
- t) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Bestimmungen über das Verhalten im Markt- und Messebereich sowie auf dem Festplatz zuwiderhandelt.
- u) entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. a) bis f) verbotene Gegenstände aus dem Festbereich heraus trägt oder in den selben verbringt, bauliche Anlagen beschädigt, außerhalb der ausgewiesenen Toiletten seine Notdurft verrichtet und verbotene Gegenstände oder Waffen mit sich führt, oder den Festplatz widerrechtlich befährt.
- v) sich entgegen § 6 Abs. (3) außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten unberechtigt auf dem Festgelände oder sich entgegen Abs. (4) unberechtigt im Bereich der Schaustellerunterkünfte aufhält.
- w) den Anweisungen des autorisierten Personals nicht Folge leistet.
- x) entgegen § 7 Abs. (1) die Markteinrichtungen verunreinigt bzw. die angrenzenden Gehflächen nicht sauber hält bzw. nicht von Eis und Schnee räumt;
- y) entgegen § 7 Abs. (2) nicht die zur Verfügung stehenden Müllbehälter benutzt oder eine geordnete Müllabfuhr nicht sicherstellt;
- z) entgegen § 7 Abs. (3) das Abwasser beseitigt.

Vorstehende Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach Buchstaben x) und z) können mit Geldbuße bis zu 500,- EUR nach Art. 24 Abs. (2) Satz 2 der Gemeindeordnung - GO - in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - geahndet werden .

Ordnungswidrigkeiten nach Buchst. x) können gem. § 13 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach Buchst. z) können nach § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung) vom 20.05.2010 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 15. April 2013
STADT MARKTHEIDENFELD

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Richtlinien:

1. Veranstaltungszweck

Die Laurenzi-Messe einschließlich des Laurenzi-Marktes wird jährlich in dem in der Messefestsetzung festgelegten Zeitraum durchgeführt.

Die Laurenzi-Messe mit dem Laurenzi-Markt und der Gewerbeschau findet auf dem in der Marktfestsetzung festgelegten Gelände statt.

Um die Veranstaltungen für den Besucher attraktiv, abwechslungsreich und preisbewusst zu gestalten, sind die Geschäfte in ausgewogener Art und Weise auszuwählen. Bei Verkaufsgeschäften ist deshalb den Spezialgeschäften der Vorrang zu gewähren. Grundsätzlich soll sich die Auswahl auf volksfesttypische Geschäfte beschränken.

2. Rechtsverhältnis zu den Teilnehmern

Die Rechtsverhältnisse der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalterin der Laurenzi-Messe und des Laurenzi-Marktes und den Teilnehmern werden nach öffentlichem Recht gestaltet.

Die Entscheidung über die Zulassung der Marktbewerber und Schausteller trifft die Stadt Marktheidenfeld.

Die Stadt Marktheidenfeld kann sich daneben eines privaten Unternehmens als Verrichtungsgehilfe für die Organisation und den Betrieb der Messe bedienen.

Das Unternehmen, sowie Angehörige der Unternehmensvertretung im Sinne des Art. 20 BayVwVfG dürfen nicht mit einem eigenen Betrieb auf der Messe vertreten sein.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Vergabeentscheidung können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer in geeigneter Form (z. B. Anzeige in Fachzeitschrift) bekanntzugebenden Frist eingehen und die in der Ausschreibung geforderten Bedingungen erfüllen. Sind nach Bewerbungsschluss nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.

Je Unternehmen dürfen nicht mehr als zwei Geschäfte zugelassen werden; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (siehe insbesondere Nr. 7 - Ausnahmen).

Die Geschäfte müssen in ständigem Eigentum des Bewerbers stehen.

4. **Veranstaltungskonzept**

Um die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt attraktiv und publikumswirksam präsentieren zu können, soll das Konzept folgende Geschäfte/Betriebe umfassen (Aufzählung nicht abschließend, da Neuheiten mit eingebunden werden sollen):

- Hoch- und Rundfahrgeschäfte einschl. Kinderfahrgeschäfte
- Belustigungsgeschäfte (wie z.B. Geisterbahn), Laufgeschäfte, Schaubuden
- Geschicklichkeits- und Glücksspiele
- Verlosungen
- Schießen
- Verkauf von Süßwaren, Speiseeis oder sonstige Waren im Marktbereich entsprechend der jeweils gültigen Festsetzung.
- Imbiss und Getränke - überwiegend auf den Bereich der Kastanienallee südlich der alten Mainbrücke
- Gewerbliche Ausstellung - konzentriert auf den Bereich des Ausstellungszeltes nördlich der Mainbrücke und vereinzelt nach vorhandenem Platzangebot im Marktbereich
- Festzeltbetrieb und Weindorf.

Die Entscheidung über die mehrjährige Zulassung des Festwirtes, der Festplatzorganisation und des Weindorfes, sowie die Vergabe der Konzession über den Betrieb des Ausstellungszeltes hat sich der Stadtrat vorbehalten und erfolgt außerhalb dieser Richtlinien. Hierfür gelten diese Richtlinien nicht.

Nicht zugelassen werden Bewerber mit Geschäften, die typisch sind für Spielhallen (Videospiele, Geldspiele ohne gewisse Geschicklichkeitsanforderungen, etc.)

Aufgrund langjähriger Erfahrungen haben sich je Geschäftsart bestimmte Höchstzahlen von Zulassungen auf dem Festplatz herausgebildet (vgl. Konzept in der Anlage). Zur Ausgewogenheit des Angebotes soll in den einzelnen Geschäftsarten eine bestimmte Höchstzahl von Zulassungen daher nur überschritten werden, wenn besondere Umstände es für erforderlich erscheinen lassen. Dabei sind auch Festlegungen aus der baurechtlichen Genehmigung des Festplatzes Martinswiese aufgrund zu erwartender Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Bei einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

5. **Auswahlkriterien**

Für die Auswahl der Geschäfte in den einzelnen Geschäftsarten ist das Hauptkriterium deren Attraktivität.

Bei den Fahr-, Spiel- und Belustigungsgeschäften basiert diese insbesondere auf der Fahrgastkapazität, auf der Fahreigenschaft, der Ausstattung in Licht

und Gestaltung, der besonderen Anziehungskraft auf die Besucher, der Beliebtheit und der Preisgestaltung.

Bei den Verkaufsgeschäften basiert die Attraktivität insbesondere auf dem Warenangebot (v. a. bei der Spezialisierung auf ein Produkt), auf dem Preis-Leistungsverhältnis der Waren sowie auf dem Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung.

Bei Ausstellern ist der Schwerpunkt auf das zu erwartende Informationsinteresse der Messebesucher und eventuell vorgegebene Themenschwerpunkte abzustellen.

Weitere Auswahlkriterien für alle Arten von Geschäften sind:

- Persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Veranstaltungsgeschehen sowohl unter den Schaustellern als auch zwischen Schausteller und der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalter.
- eine für andere Geschäfte behindernde Aufbauart oder Aufbauzeit
- Negative Erfahrungen des Veranstalters mit dem Bewerber, bekannt gewordene Kundenbeschwerden, Nichteinhaltung von Lärmpegelvorgaben bei vorangegangenen Veranstaltungen der Stadt, oder zurückliegende Störungen des Marktfriedens, auch auf anderen Märkten der Stadt Marktheidenfeld, können ebenfalls zu einer Nichtzulassung beitragen.
- Chance für Neubewerber
- Barrierefreiheit
- Mischung aus regionalem Bezug und Sicherung eines breit gefächerten Angebotes bei den Imbissständen.
- "Bekannt und bewährt", d. h. unter qualitativ gleichwertigen Bewerbern der gleichen Geschäftsart kann dem der Vorzug eingeräumt werden, dessen einwandfreie Betriebsführung bekannt ist und der sich in der Vergangenheit auf der Laurenzi-Messe oder anderen Märkten der Stadt bewährt hat.

6. **Ausfall eines zugelassenen Bewerbers**

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zugelassen werden. Vorrangig werden Bewerber berücksichtigt, die nach den allgemeinen Kriterien zugelassen worden wären, insbesondere aber als Ersatzunternehmen vorgesehen waren.

7. **Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann der Messeausschuss der Stadt Marktheidenfeld von der Richtlinie Ausnahmen zulassen.

Anlage: Veranstaltungskonzept Laurenzi-Messe mit Laurenzi-Markt

Geschäftsart	Zahl der Zulassungen
Hoch- und Rundfahrgeschäfte	max. 4
Kinderfahrgeschäfte	max. 3
Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahn, Glasirrgarten, sonstige Laufgeschäfte, Simulatoren usw.)	max. 2
Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Ballwerfen, Pfeilwerfen, Tüten- oder Entenheben usw.)	max. 5
Verlosungen	1 gewerbliche Verlosung
Schießen	max. 2
Verkauf von Süßwaren, Mandeln usw. mit und ohne Speiseeis (z. B. Spezialisten Eis, Nüsse, Süßwaren)	max. 3
Imbiss mit oder ohne Ausschank von Getränken (Bereich Kastanienallee) (z. B. Bratwurst, Schaschlik, Steaks, Pizza, Käse, Döner, Fisch, Flammkuchen, ausländische Spezialitäten, Kaffee- und Kuchenspezialitäten)	max. 10
Festzeltbetrieb mit Biergarten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Weindorf (Zulassung durch Stadtrat)	1
Gewerbeausstellung in verbundenen Ausstellungszelten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Verkauf sonstiger Waren im Laurenzi-Markt-Bereich	max. 1.100 lfd. Meter Marktstände

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung) erfolgte am 17.07.2013 in der „Brücke zum Bürger“.

Marktheidenfeld, den 22.07.2013

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin